

Richtlinien Kommunales Förderprogramm im Sanierungsgebiet der Stadt Schillingsfürst "Altstadtgebiet"

Die Stadt Schillingsfürst unterstützt innerhalb des Sanierungsgebietes "Altstadtgebiet" auf der Grundlage der "Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Schillingsfürst" alle stadtbildpflegerischen Aufwendungen für richtlinienkonforme außenwirksame Maßnahmen an Gebäuden und Freianlagen durch finanzielle Förderung.

Ziffer 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das kommunale Förderprogramm findet im Sanierungsgebiet "Altstadtgebiet" Anwendung.
Die Grenze des Sanierungsgebietes ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Ziffer 2

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Sanierungsgebiet "Altstadtgebiet" können Maßnahmen nach den Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Sanierungsgebiet "Altstadtgebiet" der Stadt Schillingsfürst, einschließlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12, gefördert werden:

- vorhandene Gebäude mit stadtbildprägendem Charakter sowie Neubauten, die zur Erhaltung des Stadtbildes von Bedeutung sind.
Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen an Dächern, Dachaufbauten, Fassaden, Fenstern, Fensterläden, Außentüren und -toren, Haustreppen und Werbeanlagen.
- private Freiflächen mit Wirkung im öffentlichen Raum.
Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen an Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen, Begrünungen sowie die Beseitigung von unnötigen Befestigungen.
- erforderliche Architekten- und Ingenieurleistungen.

Ziffer 3

Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Richtlinien über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Schillingsfürst entstehen.

Abweichend hiervon wird bei förderfähigen Neubauten nur der gestalterische Mehraufwand zugrunde gelegt.

Beim Kommunalen Förderprogramm Sanierungsgebiet "Altstadtbereich" werden bis zu 30 % der Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinien als förderfähig anerkannt. Der Höchstförderbetrag je Gesamtmaßnahme beträgt 10.000,- € .

Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Werden an einem Objekt mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (z. B. Erneuerung der Fenster und der Dachdeckung), so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Ziffer 4

Verfahren

Die Bewilligungsstelle für die Fördermittel ist die Stadt Schillingsfürst.

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn nach Beratung durch die Stadt Schillingsfürst und das von ihr beauftragte Planungsbüro bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Baubeginn und das voraussichtliche Ende,
- ein Lageplan Maßstab 1 : 1000,
- gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
- eine Kostenschätzung,
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst als Behörde der Stadt Schillingsfürst

- erfaßt den Antrag über EDV,
- prüft, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Regierung Mittelfranken und dem Architekturbüro Moser und Rott in Nördlingen, ob die vorgesehenen Baumaßnahmen den allgemeinen Zielen und den Gestaltungsrichtlinien in der Fassung vom 04.09.2008, entsprechen,
- erteilt nach positiver Prüfung des Antrages eine Genehmigung zum Beginn der Maßnahme (ggf. unter Erteilung von Auflagen) gemäß Anlage 2. Die Regierung von Mittelfranken erhält eine Ausfertigung der Genehmigung .
- bewilligt nach Abschluß der Maßnahmen anhand der vorgelegten Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 3) und der vorgelegten Kostenbelege die Förderung gemäß Anlage 4 und leitet die Auszahlung des Zuschusses in die Wege, wobei eine Berücksichtigung in der Reihenfolge der Antragstellung und der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt.
- Bei zusätzlicher Förderung nach anderen Programmen kann ein Zuschuß nach diesen Richtlinien erst nach Vorlage des entsprechenden Zuwendungsbescheides bewilligt werden.

Die Förderzusage ersetzt nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ziffer 5

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab dem 04.09.2008 auf unbestimmte Zeit.

Schillingsfürst, den 04.09.2008

Wieth

1. Bürgermeister